

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung des Verbrennens von Schlagabraum
vom 08. November 2006

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2075) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 12. Mai 2006 (GV NRW S. 212) wird von der Stadt Drensteinfurt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 07.11.2006 für das Gebiet der Stadt Drensteinfurt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung bezieht sich ausschließlich auf das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Feldhecken, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen.

§ 2

Zugelassene Verbrennungsorte

- (1) Der im § 1 näher beschriebene Schlagabraum darf unter Beachtung der im § 5 aufgeführten Auflagen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald wird nicht durch diese ordnungsbehördliche Verordnung geregelt. Zuständig für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist gem. § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz NRW das Forstamt Warendorf.
- (3) In Kleingärten ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht zulässig.

§ 3

Verbrennungszeitraum

Das Verbrennen darf wegen der im Sommer erhöhten Brandgefahr nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April durchgeführt werden.

§ 4

Anzeigepflicht

Der vorgesehene Verbrennungstermin ist der Stadt Drensteinfurt unter Angabe der Menge, des Ortes, des Zeitraumes sowie der telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

§ 5

Auflagen

Das Verbrennen von Schlagabraum im Sinne des § 1 ist nur zulässig, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Schlagabraum muss auf einer Grundfläche von max. 50 qm zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen ein Volumen von 50 cbm nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von Wäldern,
 - d) 25 m von Wallhecken, Windschutzstreifen, Gehölzbeständen und Gebüsch,
 - e) 15 m von Gewässern,
 - f) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - g) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
4. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und anderen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Das Feuer ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Die Aufsichtspersonen müssen in der Lage sein, im Notfall unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren (z. B. mit Handy).
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen zum Schutz von Kleintieren erst am Tage der Verbrennung aufgeschichtet werden oder sie sind am Tage der Verbrennung umzuschichten.
10. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
11. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen (z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz) sind zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) anderen als im § 1 zugelassenen Schlagabraum verbrennt,
 - b) das Verbrennen von Schlagabraum an einem anderen als im § 2 zugelassenen Ort durchführt,
 - c) das Verbrennen von Schlagabraum außerhalb des in § 3 festgesetzten Verbrennungszeitraumes durchführt,
 - d) entgegen des § 4 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - e) entgegen des § 5 Abs. 1 durch den Verbrennungsvorgang Gefahren oder erhebliche Belästigungen verursacht,
 - f) entgegen des § 5 Abs. 2 den Schlagabraum nicht zu Haufen zusammenträgt oder die zugelassene Grundfläche bzw. das Volumen überschreitet,
 - g) die in § 5 Abs. 3 a) bis f) genannten Mindestabstände nicht einhält,
 - h) entgegen des § 5 Abs. 4 Schlagabraum oder andere brennbare Stoffe im Bereich von unter 15 m zum Verbrennungsort lagert,
 - i) zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers andere als im § 5 Abs. 5 zugelassene Stoffe verwendet,
 - j) entgegen des § 5 Abs. 6 bei starkem Wind den Schlagabraum verbrennt oder bereits vorhandenes Feuer nicht unverzüglich löscht,
 - k) entgegen des § 5 Abs. 7 das Feuer nicht entsprechend beaufsichtigt oder nicht in der Lage ist, die Feuerwehr im Notfall unverzüglich zu alarmieren,
 - l) entgegen des § 5 Abs. 8 die Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet oder mit Erde abdeckt,
 - m) das Brennmaterial nicht gem. § 5 Abs. 9 am Tage des Verbrennens zum Schutz der Kleintiere umschichtet,
 - n) ein Feuer gemäß § 5 Abs. 10 ohne Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung abbrennt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach dem Tage ihrer Verkündung außer Kraft.

Stadt Drensteinfurt
als örtliche Ordnungsbehörde

Drensteinfurt, den 08. November 2006

Paul Berlage
(Bürgermeister)